

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 A 220/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Kosovo,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 864/07BW09 BW n -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermarkt 70-80, 26135 Oldenburg, - 5283332-170 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Drinhaus als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 28. Dezember 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 28.09.2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Republiken Serbien und Kosovo besteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben 1965 im Kosovo geboren und Roma. Zusammen mit seiner Ehefrau und zwei Kindern reiste er 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die gestellten Asylanträge wurden mit Bescheid der Beklagten vom 15.12.1994 abgelehnt, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint und die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht. 1996 wurde ein weiteres Kind des Klägers und seiner Ehefrau geboren.

Im November 2002 beantragten der Kläger und seine Familienangehörigen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Mit Bescheid vom 20.11.2002 lehnte die Stadt [REDACTED] als seinerzeit zuständige Ausländerbehörde die Anträge ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Stadt [REDACTED] mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2005 zurück. Dagegen haben der Kläger und seine Familienangehörigen am 28.11.2005 Klage erhoben und die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen begehrt (6 A 734/05). Am 17.10.2007 hat der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 AufenthG gestellt. Zur Begrün-

derung des Antrages machte er geltend, er befinde sich seit September 2005 in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung. Die Behandlung umfasse zum einen supportiv ausgerichtete psychiatrische Gespräche zur Symptomentlastung und Tagesstrukturierung, zum anderen sei sie medikamentös. Er sei auf Neuroleptika angewiesen; nehme er diese nicht weiter ein, sei damit zu rechnen, dass sich die psychosenahen Symptome oder eine akute Symptomatik wieder manifestieren würden. Bei einer Rückkehr in den Kosovo sei davon auszugehen, dass er die für ihn notwendigen therapeutischen Maßnahmen nicht erlangen könne. Es seien Zuzahlungen zu leisten und Medikamente müssten selbst beschafft werden. Hinsichtlich der Behandlung von psychischen Erkrankungen gebe es noch erhebliche Defizite sowohl bei den Behandlungsmöglichkeiten als auch den Kapazitäten und dem Ausbildungsstand des Personals. Er könne auch nicht darauf verwiesen werden, private ärztliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, da er aufgrund seiner Erkrankung erwerbsunfähig sei. Die im Kosovo gewährte Sozialhilfe reiche nicht einmal zum Bestreiten des Lebensunterhalts aus. Ausweichmöglichkeiten zur Behandlung in Serbien bestünden für Kosovaren in aller Regel nicht. Beim Wegfall bzw. einer Einschränkung der gegenwärtig für notwendig erachteten Therapie sei ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste mit einer wesentlichen Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes zu rechnen.

Daraufhin wurde das Verfahren 6 A 734/05 auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten mit Beschluss des Gerichts vom 29.09.2008 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Beklagten über den Wiederaufgreifensantrag zum Ruhen gebracht.

Am 18.09.2009 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben, da die Beklagte über den am 17.10.2007 gestellten Antrag nicht entschieden hatte. Darauf lehnte die Beklagte den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 15.12.1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 28.09.2009 ab. Zur Begründung trägt sie vor, es sei von der serbischen Staatsangehörigkeit des Klägers auszugehen, da diesem am 30.10.2007 ein Reisepass des Generalkonsulats der Republik Serbien ausgestellt worden sei. Bei einer Rückkehr nach Serbien sei eine adäquate Behandlung der geltend gemachten Erkrankungen gewährleistet, weshalb eine individuelle und konkrete Gefahrenlage nicht bestehe. In Serbien existiere eine gesetzliche Krankenversicherung, die unabhängig von einem echten Arbeitsverhältnis bestehe und eine kostenfreie Gesundheitsfürsorge auch bei Arbeitslosigkeit zum Ziel habe. Grundsätzlich seien lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen für alle Pa-

tienten - auch für mittellose Rückkehrer aus dem Ausland - kostenlos. Darüber hinaus habe der Landkreis [REDACTED] als nunmehr zuständige Ausländerbehörde mit Schreiben vom 25.09.2009 eine Kostenübernahmeerklärung für die notwendige Medikation und ärztliche Behandlung des Klägers bis zur Registrierung in Serbien, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherung sei, abgegeben. In Serbien sei die Grundversorgung mit häufig verwendeten, zunehmend auch mit seltenen Medikamenten gewährleistet; andere Präparate müssten aus dem Ausland importiert und privat bezahlt werden. Auch psychische Erkrankungen, wie z. B. die vorliegend diagnostizierte paranoide Schizophrenie seien behandelbar, ebenso wie die Diabeteserkrankung, die arterielle Hypertonie, die Hypercholesterinämie, die depressive Störungen und die Adipositas.

Mit der Klage trägt der Kläger ergänzend vor, ein Zugang zu medizinischen Leistungen in Serbien stehe ihm nicht offen, da er aus dem Kosovo stamme und deshalb dort keine Registrierung erhalten werde. Selbst wenn er in Serbien einen Anspruch auf Sozialhilfe hätte, wovon nicht auszugehen sei, wäre dieser so gering, dass er für die Deckung der realen Lebenshaltungskosten nicht ausreichen würde. Alternative Möglichkeiten seien nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sei die vom Landkreis [REDACTED] abgegebene Kostenübernahmeerklärung nicht zielführend. Selbst bei Sicherstellung einer medizinischen Versorgung sei wegen des nicht sichergestellten Lebensunterhaltes von einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG maßgeblichen Gefährdung an Leib und Leben auszugehen. Darüber hinaus ergebe sich aus den Attesten der behandelnden Internistinnen und des behandelnden Neurologen, dass unter psychischen Stresssituationen mit einer massiven Dekompensation sowohl von Seiten der Schizophrenie als auch im Stoffwechsel- und Kreislaufbereich mit möglichen Akutfolgen (Schlaganfall, Herzinfarkt) zu rechnen sei. Ein Aufenthalt in Serbien würde einen derartigen Stressfaktor darstellen, gegen den es auch keine wirksame Prophylaxe gebe.

Auch bei einer Abschiebung in den Kosovo sei die erforderliche lebensnotwendige Therapie nicht gewährleistet. Roma hätten faktisch keine Möglichkeit, grundlegende Rechte wie körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Eigentum, Existenzsicherung und Bildung in Anspruch zu nehmen und durchzusetzen. Gesundheitsversorgung im Kosovo sei eine Frage der Finanzen. Die äußerst geringen Sozialhilfeleistungen reichten dazu aufgrund seiner Multimorbidität nicht aus. Auch im Hinblick auf seine Diabetes sei eine begleitende Führung durch eine diabetologische Schwerpunktpraxis und fachbezogene Kliniken dauerhaft erforderlich, im Kosovo jedoch nicht möglich. Lebensbedrohliche Entgleisungen könnten

bereits innerhalb kürzester Zeit nach fehlender oder ungenügender entsprechender Behandlung auftreten.

Der Kläger beantragt (wörtlich),

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.09.2009 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, es sei nicht ersichtlich, warum bei der Registrierung in Serbien Probleme bestehen sollten. Im Übrigen handele es sich bei der geltend gemachten Verschlimmerung der Krankheit aufgrund von „Stressfaktoren“ bei der Ausreise um kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, das von ihr zu prüfen sei. Auch bei einer Rückkehr in den Kosovo seien dort die geforderten Medikamente bzw. Medikamente mit gleichen Wirkstoffen verfügbar und vom Kläger auch zu erlangen. Auch psychische Erkrankungen seien dort behandelbar. Hinweise auf die Gefahr von Suizidhandlungen gebe es nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltens wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im Verfahren 6 A 734/05 sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist als Untätigkeitsklage zulässig erhoben worden (§ 75 VwGO) und auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Abschie-

bungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der während des Klageverfahrens ergangene Bescheid der Beklagten vom 28.09.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Hat das Bundesamt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG bzw. den Nachfolgeregelungen in § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG in einem früheren Verfahren abgelehnt, so kann der Ausländer insoweit grundsätzlich nur dann die Durchführung eines neuen Verfahrens und die Abänderung der früheren Entscheidung verlangen, wenn die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach den insoweit unmittelbar anzuwendenden Vorschriften des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG erfüllt sind. Darüber hinaus hat das Bundesamt aber auch unabhängig von den zwingenden Wiederaufgreifensregelungen in § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG bzw. § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird (vgl. § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48 und 49 VwVfG). Insoweit steht dem Ausländer ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu. Ein Rechtsanspruch auf Abänderung des früheren Bescheides und auf eine abschließende neue Entscheidung zu seinen Gunsten kann für den Ausländer auf dieser Grundlage nur entstehen, wenn jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre (sog. Ermessensreduzierung auf Null; vgl. BVerwG, U. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, juris Rn. 13 ff. = BVerwGE 122, 103; VG Braunschweig, U. v. 23.06.2009 - 6 A 370/07 -). Nach diesen Maßstäben ist das Bundesamt verpflichtet, dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Das Gericht kann offenlassen, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG erfüllt sind. Der Kläger hat aufgrund seines Gesundheitszustandes einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Dabei wäre er im Zielstaat einer Abschiebung einer derart erheblichen Gefahrenlage ausgesetzt, dass jedenfalls das dem Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Ermessen für einen Widerruf seiner früheren Entscheidung auf Null reduziert ist. Nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles besteht Anlass, dem Kläger Abschiebungsschutz sowohl im Hinblick auf Serbien als auch hinsichtlich des Kosovo zu gewähren.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für

Leib, Leben oder Freiheit besteht. Auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlechtert, kann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift begründen. Dies setzt voraus, dass die dem Ausländer deswegen drohende Gefahr erheblich ist, sein Gesundheitszustand sich also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde (vgl. BVerwG, U. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383, 387). Die Gefahr kann sich aus fehlenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung ergeben, aber auch aus allen anderen zielstaatsbezogenen Umständen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33, 39). Die dargestellten Voraussetzungen sind auf der Grundlage der im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen zum Gesundheitszustand des Klägers und der bestehenden Auskunftslage erfüllt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG).

Mit dem Bescheid der Beklagten vom 15.12.1994, dessen Abänderung bzgl. der Feststellung von Abschiebungshindernissen begehrt wird, sind Abschiebehindernisse im Hinblick auf die damals noch existierende Volksrepublik Jugoslawien abgelehnt worden. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.09.2009 hat die Beklagte eine Abänderung mit der Begründung abgelehnt, dass der Kläger, der unstreitig im Kosovo geboren und ausschließlich dort gelebt hat, serbischer Staatsangehöriger sei und dass einer Abschiebung nach Serbien keine Abschiebehindernisse entgegenstehen. Dem kann aufgrund des Gesundheitszustandes des Klägers unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage nicht gefolgt werden.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich die serbische Staatsangehörigkeit besitzt, weil ihm am 30.10.2007, d. h. vor der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo, vom Serbischen Generalkonsulat in Hamburg ein Reisepass ausgestellt wurde (vgl. insgesamt Auskunft des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an VG Gießen vom 03.03.2009). Denn selbst wenn er die serbische Staatsangehörigkeit besitzt, bestünde bei einer Abschiebung nach Serbien die konkrete Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, da dort, entgegen der Behauptung der Beklagten, eine adäquate Behandlung seiner Erkrankungen nicht gewährleistet ist.

Beim Kläger wurde ein Diabetes Mellitus 2, ein kardiovaskuläres Risikoprofil aufgrund eines essentiellen arteriellen Hypertonus und einer Hyperlipidämie, eine Adipositas sowie eine schwere generalisierte Angststörung mit psychosenahen Symptomen diagnostiziert. Zur Behandlung dieser Erkrankungen erhält er zahlreiche Medikamente (Victoza, Risperidon, Atenol, Simvabeta, Trimiparin) sowie eine regelmäßige psychotherapeutische Behandlung. Die Beklagte bestreitet die vom Kläger durch zahlreiche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen und deren Behandlungsbedürftigkeit mit Medikamenten etc. nicht, sondern verweist bzgl. der Behandlung auf eine medizinische Grundversorgung aufgrund der in Serbien existierenden gesetzlichen Krankenversicherung, die unabhängig von einem echten Arbeitsverhältnis bestehe und eine kostenfreie Gesundheitsfürsorge auch bei Arbeitslosigkeit zum Ziel habe. In Serbien ist jedoch der Zugang zu Sozialleistungen wie medizinischer Versorgung, Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld und Rente immer von einer amtlichen Registrierung und dem Besitz gültiger Personaldokumente sowie ggf. noch weiteren Voraussetzungen, je nach Art der beantragten Sozialleistungen abhängig. Alle serbischen Staatsbürger sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Polizeistation an ihrem Wohnort anzumelden. Dazu muss unter anderem ein Nachweis über den Wohnsitz entweder durch einen Mietvertrag oder durch eine Eigentumsurkunde vorgelegt werden. Hat jemand weder Wohneigentum bzw. Mietbesitz noch familiäre Unterstützung durch Unterkunft, ist die Registrierung sehr problematisch bzw. unmöglich. Zwar ist Personen aus dem Kosovo formell erlaubt, sich in Serbien niederzulassen; eine Registrierung an einem anderen als dem Herkunftsort eines Rückkehrers ist damit aufgrund der in Serbien grundsätzlich garantierten Niederlassungsfreiheit möglich. In der Praxis ist dieses Recht auf Niederlassungsfreiheit jedoch nicht immer problemlos durchsetzbar. Albanische Volkszugehörige, aber auch Angehörige anderer ethnischer Minderheiten, müssen, insbesondere, wenn sie nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, mit erheblichem Widerstand der zuständigen Kommunalbehörden rechnen, der im Einzelfall nur durch Beschreitung des Rechtswegs überwunden werden kann. Dementsprechend besteht, sofern eine Registrierung nicht gelingt, kein Anspruch auf kostenlose Krankenversicherung im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „Serbien - Allgemeine Lage und Situation der Roma und Albaner“, Juni 2010, S. 5 und 9; Auswärtiges Amt, Lagebericht für Serbien v. 04.06.2010, S. 20, 21; die von der Beklagten in Bezug genommene Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Kassel vom 09.10.2008; VG Münster, U. v. 24.06.2010 - 6 K 2111/08.A -; VG Osnabrück, U. v. 20.04.2009 - 5 A 50/09 -).

Aufgrund der zahlreichen Erkrankungen des Klägers, die nach deutschen Maßstäben zu einer Schwerbehinderung von 60 % geführt haben und ihn erwerbsunfähig machen, wird dieser bei einer Abschiebung nach Serbien mittellos sein. Dies wird auch für seine Ehefrau gelten, auf deren Betreuung der Kläger nach den ärztlichen Unterlagen angewiesen ist. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger, der sich nie in Serbien aufgehalten hat, dort nicht registriert werden und dementsprechend keinen Anspruch auf kostenlose Krankenversicherung im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems haben wird. Die Mittel, in Serbien bestehende private und staatliche Einrichtungen und die dort angebotenen medizinischen Dienstleistungen zu nutzen, werden ihm dort ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.

Etwas anderes gilt auch nicht, weil der Landkreis [REDACTED] als zuständige Ausländerbehörde unter dem 25.09.2009 schriftlich erklärt hat, dass er für den Fall der Ausreise des Klägers die für ihn im „Heimatland Republik Serbien anfallenden Kosten einer Medikation und Kosten einer notwendigen ärztlichen Behandlung“ übernehmen werde. Die Kostenzusage bezieht sich auf die „Erkrankungen, deren weitere Behandlung auch nach Ausreise zwingend notwendig sind, um eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzuwehren“. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum „ab Ausreise bis zu einer Registrierung im Heimatland und somit bis zu einer grundsätzlich möglichen Inanspruchnahme staatlicher serbischer Fürsorgeleistungen“. Insoweit kann dahinstehen, ob die nach den obigen Feststellungen auf einen völlig unbestimmten Zeitraum bzw. eventuell letztlich auf eine dauerhafte Zusage bezogene und im Hinblick auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten in keiner Weise konkretisierte Kostenübernahmeerklärung wirksam ist. Grundsätzlich ist die Frage, ob eine Kostenübernahmeerklärung zur Abwendung einer „erheblichen konkreten Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausreichen kann, abhängig von der individuellen Art und Schwere der Erkrankung, den benötigten finanziellen Mitteln, den persönlichen Verhältnissen des Ausländers und insbesondere der Lage im Zielstaat der Abschiebung (vgl. Nds. OVG, B. v. 06.05.2010 - 8 LA 66/10 -). Denn der Kläger wird aufgrund der nicht zu erwartenden Registrierung in Serbien nicht nur von Krankenversicherungsleistungen, sondern von jeglichen Sozialleistungen, insbesondere Sozialhilfe und Kindergeld, ausgeschlossen sein, und das Beschaffen von Wohnraum ohne den Rückhalt von in Serbien lebenden Verwandten würde ein zusätzliches Problem für den zur Minderheit der Roma gehörenden Kläger darstellen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Serbien, .a. a. O.; zur besonderen Schutzbedürftigkeit der Roma in Serbien, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 12 ff.; VG Kassel, U. v. 12.11.2008 - 4 E 1855/06.A - juris). Da insoweit bei einer Abschiebung nach Serbien das Existenzminimum nicht gesi-

chert ist, liegt jedenfalls ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Dementsprechend kann die Abschiebung unter Würdigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden, sodass sich nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz durch das Bundesamt ergibt. Es liegen damit keine besonderen Umstände vor, die es rechtfertigen würden, von der in dieser Vorschrift für den Regelfall als Rechtsfolge vorgesehenen Aussetzung der Abschiebung abzusehen.

Das dem Bundesamt für seine Entscheidung über den Widerruf des bestandskräftigen negativen Bescheides nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Ermessen ist aufgrund der dargelegten Gefahren auf Null reduziert. Das Festhalten an der negativen Entscheidung zur Gewährung von Abschiebungsschutz wäre angesichts der erheblichen Gefahren nicht mit dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren staatlichen Schutzauftrag vereinbar und würde damit jedenfalls zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen (vgl. dazu BVerwG, U. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, juris Rn. 16 = BVerwGE 122, 103; U. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, juris Rn. 24 = BVerwGE 127, 33; Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 71 Rn. 100 f.). Das Gericht kann daher offenlassen, ob der dem Bundesamt bei einer Entscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG grundsätzlich verbleibende Ermessensspielraum stets bereits dann auf Null reduziert ist, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt (s. dazu VG Stuttgart, U. v. 03.11.2008 - A 11 K 6178/07 -, juris Rn. 21 = InfAuslR 2009, 175).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Abschiebungsverbotes nicht nur hinsichtlich Serbiens, sondern auch im Hinblick auf die Republik Kosovo. Zwar hat weder das Bundesamt noch das Gericht die Pflicht zu unbegrenzter Zielstaatenprüfung; eine derartige Verpflichtung kann insbesondere nicht aus dem nach § 59 Abs. 2 AufenthG (vormals § 50 Abs. 2 AuslG) vorgeschriebenen allgemeinen Hinweis hergeleitet werden, dass die Abschiebung in andere Staaten möglich ist (vgl. BVerwG, U. v. 04.12.2001 - 1 C 11/01 -, juris Rn. 13 = BVerwGE 115, 267 - zu den insoweit entsprechenden Regelungen des AuslG -). Der Ausländer kann die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG aber hinsichtlich der Staaten verlangen, für die das Bundesamt verpflichtet ist, eine solche Feststellung zu treffen, für die es eine ihm nachteilige Feststellung bereits getroffen hat oder in die abgeschoben zu werden er sonst befürchten muss (BVerwG, U. v. 04.12.2001, a. a. O., Rn. 12).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes auch im Hinblick auf die seit 2008 unabhängige Republik Kosovo. Denn aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen ergibt sich, dass die Beklagte im Rahmen des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens seitens der zuständigen Ausländerbehörde gebeten wurde, Abschiebungshindernisse nicht nur im Hinblick auf Serbien, sondern auch im Hinblick auf die Republik Kosovo zu prüfen (vgl. Bl. 58 Beiakte A). Dies lässt darauf schließen, dass ggf. auch eine Abschiebung in die Republik Kosovo in Erwägung gezogen wird. Im Klageverfahren hat die Beklagte auf den entsprechenden Vortrag des Klägers darüber hinaus auch im Hinblick auf das Fehlen **_____** Abschiebungshindernissen bezüglich der Republik Kosovo argumentiert. Damit gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Abschiebung in die Republik Kosovo befürchten müsste, wenn ein Abschiebungsverbot nicht auch insoweit festgestellt wird.

Auch bei einer Abschiebung in den Kosovo besteht die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers im oben dargestellten Sinn wesentlich verschlimmert. Nach den Feststellungen des den Kläger behandelnden Diabetologen **_____** besteht beim Kläger ein kardiovaskuläres Risikoprofil aufgrund eines essentiellen arteriellen Hypertonus und einer Hyperlipidämie (vgl. Attest vom 22.03.2010). Gegenüber der Einzelrichterin hat der Facharzt dieses Anfang Dezember 2010 telefonisch dahingehend erläutert, dass beim Kläger aus dem Bluthochdruck, dem Diabetes mellitus, den erhöhten Cholesterinwerten und dem aufgrund der psychischen Erkrankung bestehenden erhöhten Stressempfinden Veränderungen im Bereich der Gefäße resultieren, die der Gefahr eines Herzinfarktes oder eines Schlaganfalls Vorschub leisten. Er hat dort ausdrücklich die von den Internistinnen **_____** in deren Attest vom 21.09.2009 diagnostizierte Gefahr einer massiven Dekompensation im Stoffwechsel- und Kreislaufbereich mit den möglichen Akutfolgen eines Herzinfarktes oder Schlaganfalls unter psychischen Stresssituationen selbst bei Fortführung der derzeitigen Medikation für den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestätigt. Das Gericht hat keinen Anlass an diesen Feststellungen zu zweifeln, da die zahlreichen vorgelegten Atteste unterschiedlicher Fachärzte die Entwicklung der Erkrankungen des Klägers in den letzten Jahren transparent und nachvollziehbar machen. Unter Berücksichtigung der physischen Erkrankungen und der Tatsache, dass der Kläger aufgrund seiner psychischen Erkrankung unter massiven Ängsten leidet, die ihn nicht nur von der praktischen Betreuung durch seine Familie, sondern auch von deren emotionalem Zusammenhalt völlig abhängig macht, stellt eine Abschiebung in den Kosovo nach Überzeugung des Gerichts eine psychische Stresssituation dar, die die akute Gefahr eines Herzinfarktes oder eines Schlaganfalls hervorruft. Insoweit ist zusätzlich und die gesund-

heitlichen Probleme verstärkend zu berücksichtigen, dass der Kläger nach 14 Jahren Auslandsaufenthalt in seine Heimat zurückkehren würde und weder er noch seine Ehefrau in der Lage wären, für den Lebensunterhalt zu sorgen (s. o.). Auch unter Zuhilfenahme vorhandener Rückkehrerprogramme wird das Angewiesensein auf Sozialhilfe und andere Sozialleistungen, die zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kaum ausreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht für die Republik Kosovo vom 19.10.2009, S. 18), neben den Schwierigkeiten eine Unterkunft zu finden, zu einer für den Kläger weder zu bewältigenden noch auszuhaltenden Ausnahmesituation führen (vgl. eingeholte Auskunft des behandelnden Neurologen und Psychiaters Dr. [REDACTED] vom 18.10.2010). Die zu erwartende lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist auch nicht durch den Abschiebungsvorgang an sich, d. h. durch nur von der Ausländerbehörde zu berücksichtigende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse bedingt. Denn erreicht der Kläger tatsächlich den Kosovo, verwirklicht sich dort, d.h. zielstaatsbezogen, ein Abschiebungshindernis (vgl. VG Braunschweig, U. v. 23.11.2010 - 6 A 393/06 -; VG Gelsenkirchen, U. v. 12.12.2005 - 1a K 3164/03.A -, juris).

[REDACTED]

Aufgrund dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob die Erkrankungen des Klägers im Einzelnen mit den entsprechenden Medikamenten etc. im Kosovo behandelt werden können und ob er diese erlangen kann. Nach den telefonischen Ausführungen des behandelnden Diabetologen gegenüber der Einzelrichterin ist der Kläger jedoch bzgl. des festgestellten Diabetes mellitus auf das relativ neue Medikament Victoza angewiesen. Aus den erfolglosen Versuchen einer Einstellung des Diabetes in der Vergangenheit und den besonderen Vorteilen des Medikamentes speziell für den Kläger ergibt sich, dass dieses nicht ohne unmittelbare Gesundheitsgefahren für den Kläger durch ein anderes Medikament ausgetauscht werden kann (vgl. Telefonvermerk vom 03.12.2010). Nach den Ermittlungen des Gerichts beträgt der Preis für 10 x 3 ml Victoza Injektionslösung 584,77 EUR (www.medpex.de). Da das Medikament erst seit 2009 erhältlich ist und aufgrund des hohen Preises ist nicht davon auszugehen, dass es sich auf der Liste der im Kosovo verfügbaren Medikamente, der „Essentiell Drug List“, befindet. Damit ist eine Versorgung nur in der Weise möglich, dass der Kläger dieses über Apotheken im Kosovo aus dem Ausland importiert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Kosovo, a. a. O., S. 20). Da der Kläger 1,2 ml des Medikamentes täglich benötigt, wären die Kosten für einen Import mit Sozialhilfeleistungen keinesfalls aufzubringen. Dementsprechend kommt es auch auf die Verfügbarkeit oder Finanzierbarkeit der anderen notwendigen Medikamente nicht an.

Da dem Kläger im Falle einer Abschiebung nach in den Kosovo derart erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, dass die Abschiebung unter Würdigung des in seinem Fall verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann, ergibt sich nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz durch das Bundesamt. Es liegen damit keine besonderen Umstände vor, die es rechtfertigen würden, von der in dieser Vorschrift im Regelfall als Rechtsfolge vorgesehenen Aussetzung der Abschiebung abzusehen.

Das dem Bundesamt für seine Entscheidung über den Widerruf des bestandskräftigen negativen Bescheides nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Ermessen ist aufgrund der dargelegten krankheitsbedingten Gefahren auf Null reduziert. Wegen der ihm im Zielstaat einer Abschiebung konkret drohenden Gefahr eines Herzinfarktes oder eines Schlaganfalls, wäre der Kläger einer Gefahrenlage besonderer Intensität ausgesetzt. Das Festhalten an der negativen Entscheidung zur Gewährung von Abschiebungsschutz wäre angesichts der erheblichen Gefahren nicht mit dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren staatlichen Schutzauftrag vereinbar und würde damit jedenfalls zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen (vgl. dazu BVerwG, U. v. 20.10.2004, a. a. O., Rn. 16; U. v. 17.10.2006, a. a. O., Rn. 24; Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 71 Rn. 100 f.). Das Gericht kann daher offenlassen, ob der dem Bundesamt bei einer Entscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG grundsätzlich verbleibende Ermessensspielraum stets bereits dann auf Null reduziert ist, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt (s. dazu VG Stuttgart, U. v. 03.11.2008 - A 11 K 6178/07 -, juris Rn. 21 = InfAuslR 2009, 175).

Dementsprechend hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republiken Serbien und Kosovo und Aufhebung des Bescheides vom 28.09.2009.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 711, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Drinhaus